

Tipps für die sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen in Pkws

für nichtgewerbliche Transporte in Kleinmengen



Beachten Sie hierzu auch unsere Merkblätter ADR 1 und 2 sowie unsere Sicherheitshinweise auf der Flasche. Für gewerbliche Transporte gelten diese Merkblätter und Hinweise grundsätzlich.

Damit Sie sicher an Ihr Ziel kommen!

Grundsätzlich gilt: Flüssiggasflaschen dürfen im Pkw nur in Ausnahmefällen und nur kurzzeitig transportiert werden.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (Ladungssicherung) sind deshalb erforderlich, um ein Freiwerden des Stoffes unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern.

Gefahrgut-Vorschriften und die Straßenverkehrsordnung schreiben vor, dass Flüssiggasflaschen nicht ohne Ladungssicherung befördert werden dürfen. Verstöße werden bei Verkehrskontrollen mit hohen Bußgeldern und Punkten im Verkehrszentralregister geahndet!



So nicht: Ladegutsicherung fehlt!



So ist es schon besser: wenn im Kofferraum transportiert werden muss, dann möglichst stehend und auf jeden Fall gesichert!



So keinesfalls: eine Kappe fehlt, Flaschen können wegrollen!



Wenn liegender Transport, dann mit Gurt befestigen und nur mit Kappe, egal ob volle oder leere Flaschen!



So ist es noch sicherer: eine Flasche hinter dem Beifahrersitz, eine Flasche auf die Rückbank, Sicherheitsgurt durchziehen, Unterlage gegen Verschmutzung verwenden, Fenster seitlich einen Spalt zur Entlüftung öffnen.



So nicht: das ist extrem gefährlich!



Pkws sind für die Beförderung von 33 kg Flaschen aus Platzgründen in der Regel schlecht geeignet, denn am sichersten liegen sie quer zur Fahrtrichtung.



Sicherungsgurt beim Fußring durchziehen; dadurch werden Bewegungen verhindert.



Handwerker/Installateure aufgepasst!
Bei Beförderung im Fahrzeug muss die
Armatur abgeklemmt, die Flasche zugedreht,
befestigt und mit Schutzkappe versehen sein.
Das Fahrzeug benötigt u.a. eine Be- und Entlüftung.